

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/081236	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 01.12.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 02.12.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. C07D307/46
--

Anmelder SÜDZUCKER AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt Gitschiner Str. 103 D-10958 Berlin Tel. +49 30 25901 - 0 Fax: +49 30 25901 - 840	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Beyss-Kahana, Ellen Tel. +49 30 25901-0
---	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 EP 0 230 250 A2 (SUEDDEUTSCHE ZUCKER AG [DE]) 29. Juli 1987
(1987-07-29)in der Anmeldung erwähnt
- D2 WO 2015/113060 A2 (RENNOVIA INC [US]) 30. Juli 2015
(2015-07-30)in der Anmeldung erwähnt

1. Neuheit

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von den Offenbarungen der Dokumente D1 und D2 durch den Schritt e).

2. Erfinderische Tätigkeit

Gemäß der Beschreibung ist die der Anmeldung zugrunde liegende Aufgabe darin zu sehen ein verbessertes Verfahren zur Darstellung von HMF bereitzustellen (Seite 4).

Die experimentellen Daten lassen vermuten, dass vorliegendes Verfahren zur Lösung dieser Aufgabe beiträgt.

Als relevanter Stand der Technik wird Dokument D1 angesehen, da dieses ebenfalls ein Verfahren zur Herstellung von HMF bereitstellt (Seite 1).

Vorliegendes Verfahren unterscheidet sich von dem, aus D1 bekannten, Verfahren durch einen weiteren Schritt.

Die Anmeldung enthält keinerlei Vergleichsdaten, die auf bessere oder andere Eigenschaften im Hinblick auf diesen Unterschied hinweisen. Daher ist die der Anmeldung zugrunde liegende Aufgabe in der Bereitstellung eines weiteren Verfahrens zur Herstellung von HMF zu sehen.

Die beanspruchte Lösung der objektiven Aufgabe ist im weiteren Schritt e) zu sehen, durch den es ermöglicht wird neben HMF auch Lävulin- und Ameisensäure darzustellen.

Die Lösung ist erfinderisch, weil der Fachmann aus dem Stand der Technik keinen Hinweis entnehmen kann, dem aus D1 bekannten Verfahren, einen weiteren Verfahrensschritt zuzufügen, um neben HMF, Lävulin- und Ameisensäure herzustellen. Daher erscheint der beanspruchte Anmeldungsgegenstand als nicht naheliegend und eine erfinderischen Tätigkeit kann für den Anmeldungsgegenstand vorliegender Ansprüche 1-20 anerkannt werden.